

Abänderungsklage nach § 323 ZPO eine Gestaltungs-
klage ist, mit der nicht die Entscheidung über einen
materiellen Anspruch begehrt wird, sondern die Ab-
änderung eines bereits erwirkten Titels über künftig
fällig werdende wiederkehrende Leistungen; der Klage-
antrag muß daher auf Abänderung bzw. Aufhebung des
alten Urteils durch ein neues Urteil und gegebenenfalls
auf anderweitige Verurteilung gerichtet sein. Falsch sind
Klageanträge, die etwa folgendermaßen lauten:

„Ich stelle den Antrag, den Verklagten zu ver-
urteilen, an die Klägerin seit.....50 DM Unterhalt
monatlich zu zahlen ...“

denn sie bezwecken den Erlaß eines zweiten Urteils in
derselben Sache.

Die Revisionen zeigten auch, daß das Wesen der Voll-
streckungsgegenklage, die immer die Unzulässigkeits-
erklärung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil, also
die Vernichtung seiner Vollstreckbarkeit, zum Ziele hat,
mitunter verkannt wird. In einem Falle war eine von
vornherein nicht schlüssige Vollstreckungsgegenklage
auf genommen worden; die vom Kläger geltend gemachte
Gegenforderung stand nach seinem eigenen Vorbringen
schon im Vorprozeß dem durch das dann ergangene
Urteil festgestellten Anspruch aufrechenbar gegenüber
(§ 767 Abs. 2 ZPO).

Bei der Protokollierung von positiven Feststellungs-
klagen wurde häufig nicht beachtet, daß sie nur da zu-
lässig sind, wo die Leistungsklage nicht möglich ist.
Besonders in den Fällen, in denen die vom Verklagten
verlangte Leistung eine Willenserklärung war, trat dieser
Fehler oft in Erscheinung. In einem solchen Falle
wurde zwar der Antrag in der richtigen Form (also auf
Leistung gerichtet) gestellt, aber nicht darauf geachtet,
daß mit der Rechtskraft des Urteils die Willenserklärung
als abgegeben gilt (§ 894 ZPO), daß also die Willens-
erklärung vollständig — so, wie sie verlangt wird und
notwendig ist — im Klageantrag und später auch im
Urteilstenor formuliert sein muß. Mit der Klage wurde
hier die Auflassung eines Grundstücks vom Verklagten
verlangt, nicht aber zugleich die Verurteilung in die
Eintragsbewilligung (§ 19 GBO) begehrt. Das ergangene
Urteil, das im wesentlichen dem Klageantrag entsprach,
war allein für die Grundbucheintragung nicht geeignet,
da ja die Zur Eintragungsbewilligung erforderliche Wil-
lenserklärung des Verklagten nicht vorlag.

Gewiß können solche und ähnliche Fehler durch den
Vorsitzenden der Zivilkammer im Rahmen seiner Be-
fugnisse aus § 139 ZPO korrigiert werden. Nicht selten
aber bleiben sie unbemerkt und führen mitunter dazu,
daß auch das Urteilsrubrum den Anforderungen des Ge-
setzes nicht entspricht, so z. B. wenn die Klage die
Parteien nicht vollständig gemäß §§ 253, 130 Ziff. 1 ZPO
bezeichnet.

Weiterhin wurden bei Aufnahme von Anträgen auf
Arrest oder auf einstweilige Verfügungen häufig Arrest-

(Dringlichkeits-)gründe nicht angegeben, und es erfolgte
zum Teil auch keine Glaubhaftmachung (§ 920 Abs. 2,
294 ZPO).

Solche und ähnliche Feststellungen waren uns Ver-
anlassung, eine Schulung der Sekretäre der Kreisgerichte
des Bezirks durchzuführen. Gegenstand dieser Schulung
war die Aufnahme von verfahrenseinleitenden Anträ-
gen. An ein Referat von etwa 50 Minuten Dauer schloß
sich eine praktische Übung, für die zwei Stunden Zeit
gegeben wurden. Die Aufgabe dafür hatten die Inspek-
teure der Abteilung Recht ausgearbeitet; es waren eine
Klage und ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen
Verfügung zu entwerfen. Nach Beendigung der prakti-
schen Übung wurde auf der Grundlage des Referats
und der Aufgabenbearbeitung ein Seminar durch-
geführt. Im Anschluß hieran erhielten die Sekretäre
je ein Exemplar der erforderlichen vorschriftsmäßigen
Entwürfe ausgehändig, die von den Inspektoren aus-
gearbeitet worden waren.

Im Rahmen der Besprechung wurde insbesondere
Wert darauf gelegt, den Sekretären zu erklären, was
das Rubrum, der Tenor und die Gründe notwendig
enthalten müssen und welche Angaben andererseits
entbehrlich sind. Insbesondere wurde darauf hinge-
wiesen und auch an Hand des praktischen Beispiels er-
läutert, daß die dem Kläger meist bekannten Einwen-
dungen des Verklagten gegen die klagebegründenden
Tatsachen und die Angaben des Verklagten, die rechts-
vernichtenden Charakter tragen — soweit sie dem
Kläger bekannt sind —, bereits in die Klageschrift ge-
hören, damit der Vorsitzende in der Lage ist, die Sache
so vorzubereiten, daß sie möglichst im ersten Termin
erledigt werden kann. Auf die Notwendigkeit des kon-
zentrierten Klagevorbringens wurde aufmerksam ge-
macht und dies an Hand der Schriftsätze eines Rechts-
anwalts erläutert. (Dieser hatte in einem Prozeß, in
dem es um die Nichtigkeit eines Grundstückskaufver-
trages mit Auflassung ging, seitenlange Ausführungen
darüber gemacht, ob fälliger Mietzins gezahlt worden
sei oder nicht!)

Diese Schulung brachte einen alle Erwartungen über-
treffenden Erfolg. Da sich der einzelne Teilnehmer mit
dem der Aufgabe zugrunde liegenden Fall vorher ein-
gehend beschäftigen mußte, kam eine fruchtbringende
Aussprache zustande. Die teilnehmenden Mitarbeiter
brachten die Meinung zum Ausdruck, daß die Schulung
und auch die angewandte Methode bei regelmäßiger
Durchführung geeignet sind, wesentlich zu ihrer wei-
teren Qualifizierung beizutragen. Dies bestätigte sich
dadurch, daß wir anlässlich späterer Revisionen nur in
einigen Ausnahmefällen noch bemerkenswerte Mängel
bei der Aufnahme von Anträgen, die ein Verfahren ein-
leiten, feststellen mußten.

*Kollektiv der Justizverwaltungsstelle
des Bezirks Magdeburg*

Rechtssprechung

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

§ 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG.

Zur Frage der Anwendung des VESchG.

OG, Urt. vom 2. Oktober 1953 — 2 Ust III 322/53.

Die 26jährige verheiratete Angeklagte war vom 22. Oktober
1952 bis 16. Juli 1953 bei der Konsumgenossenschaft in S. als
Verkäuferin tätig und in verschiedenen Abteilungen beschäf-
tigt. Während dieser Zeit entwendete sie einen Pelzmantel, je
fünf Damenkleider und Damenblusen, ein Kinderkleid, 1% m
Möbelbezugsstoff, 3 m Gardinstoff und 4% m Übergardinen-
stoff. Den Gardinstoff verkaufte sie für sich und den Über-
gardinstoff verbrannte sie aus Furcht vor Entdeckung; die
übrigen Sachen wurden von der Volkspolizei in ihrer Woh-
nung aufgefunden und der Konsumgenossenschaft zurück-
gegeben.

Durch Urteil des Bezirksgerichts vom 4. September 1953 ist
die Angeklagte wegen fortgesetzten Diebstahls (§ 242 StGB) zu
einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Bezirks Protest
eingelegt.

Der Protest hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Feststellungen im Urteil des Bezirksgerichts be-
durften der Ergänzung durch Feststellung des Wertes
der entwendeten Sachen, die im Berufungsverfahren
vorgenommen werden konnte. Das angefochtene Urteil
enthält keine auch nur annähernde Feststellung dieses
Wertes. Diese Feststellung wäre möglich gewesen; denn
aus der — in der Berufungshauptverhandlung verlesen-
nen — Aussage der Angeklagten in der Hauptverhand-
lung vor dem Bezirksgericht ergibt sich, daß der Wert
der erwähnten Sachen etwa 1400 DM betrug. Diese
Wertangaben sind glaubhaft, denn sie stimmen mit den
Angaben der Abteilungsleiterin der Konsumgenossen-
schaft vor der Volkspolizei überein. Die Wertfeststellung
war daher nunmehr im Berufungsverfahren nachzu-
holen. Damit ist erwiesen, daß für das gesellschaftliche
Eigentum ein Verlust in dieser Höhe entstehen konnte.
Bei diesem Sachverhalt aber war die Anwendung des
VESchG erforderlich. Die Tatsache, daß die Angeklagte
sich in untergeordneter Stellung befand, steht damit,
entgegen der Meinung des Verteidigers, nicht im Wider-
spruch. Die Ausführungen in dem in NJ 1953 S. 596